

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Neubiberg

(Grünanlagensatzung)

vom 8. Februar 2010

Gemeinderatsbeschluss:	20. März 2006
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 30.03.2006 bis 11.05.2006
In-Kraft-Treten:	1. April 2006
1. Änderung: Gemeinderatsbeschluss:	18. Januar 2010
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 09.02.2010 bis 09.03.2010

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Recht auf Benutzung	2
§ 3 Verhalten in Grünanlagen	2
§ 4 Beseitigungspflicht	3
§ 5 Sondernutzung	3
§ 6 Benutzungssperre	3
§ 7 Anordnungen	3
§ 8 Platzverweise	4
§ 9 Haftungsbeschränkungen	4
§ 10 Zuwiderhandlungen	4
§ 11 Ersatzvornahme	4
§ 12 In-Kraft-Treten	5

Die Gemeinde Neubiberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S.272 ff.) folgende

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Neubiberg:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindebereich Neubiberg befindlichen Grünanlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neubiberg. ² Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie Bänke und Beleuchtungskörper. ³ Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
1. Grünflächen im Bereich des Friedhofs, der Schulen und der Sportanlagen,
 2. Grünflächen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen sind,
 3. sonstige Grünflächen in privatem Besitz,
 4. die Grünanlage Landschaftspark Hachinger Tal.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§1 Abs. 1) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
1. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 2. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Einbringen von Gegenständen,
 3. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot,
 4. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 5. das Radfahren außerhalb der befestigten Wege,
 6. der Betrieb von Verbrennungsmotoren jeder Art (auch in Modellen), Start, Flug und Landung mit Flugmodellen aller Art,

7. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 8. der Verkauf von Waren aller Art,
 9. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses,
 10. offenes Feuer und Grillen außerhalb hierfür vorgesehener Stellen.
- (4) Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.
- (5) Hunde sind auf Kinderspielplätzen und in deren Umgebung, an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen und Blumenpflanzungen abzuhalten.

§ 4 Beseitigungspflicht

¹Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich (§1 Abs.1) einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. ²Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Neubiberg.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. ²Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise

¹Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt,
2. in Anlagenbereichen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden.

²Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

¹Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. ³Die Gemeinde Neubiberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. den Verboten des § 3, Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3, Abs. 5 einen Hund auf Kinderspielplätzen und in deren Bereich nicht an der Leine führt oder nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen und Blumenpflanzungen abhält,
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. entgegen § 5 Grünanlagen zur besonderen Benutzung gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Neubiberg vorliegt,
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. einer Anordnung nach § 7 oder § 8 nicht nachkommt.

§ 11 Ersatzvornahme

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. ²Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die Beseitigung des Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Neubiberg (Grünanlagensatzung) vom 01. April 2006 außer Kraft.

Neubiberg, den 08.02.2010

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.02.2010 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.02.2010 angeheftet und am 09.03.2010 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 10.03.2010

Günter Heyland
Erster Bürgermeister